



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2023

2023

4. April 2023

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 19 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen III „Unterhöll“ auf Grundstück Fl.Nr. 278/3 der Gemarkung Gattendorf, und Tiefbrunnen IV „Oberhöll“ auf Grundstück Fl.Nr. 893/3 der Gemarkung Haidt, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof für die öffentliche Wasserversorgung“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

19. **Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen III „Unterhöll“ auf Grundstück Fl.Nr. 278/3 der Gemarkung Gattendorf, und Tiefbrunnen IV „Oberhöll“ auf Grundstück Fl.Nr. 893/3 der Gemarkung Haidt, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof für die öffentliche Wasserversorgung“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist**

Am 08.02.2022 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für weitere 5 Jahre zur öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet.

Im Rahmen des Verfahrens war nach § 7 Abs. 1, Anlage 1, Ziffer 13.3.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art und der Größe des zukünftigen Betriebes sowie des Standortes der Benutzungs-

anlagen auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage III zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass die Brunnen bereits seit Jahrzehnten in Betrieb sind. Die Fördermenge bleibt unverändert. Zum Standort ist festzustellen, dass die Benutzungsanlagen in ausgedehnten land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen liegen (ökologisch unbedeutend) und schutzwürdige Landschaftsbestandteile nicht berührt sind. Die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers war bisher gegeben bzw. wird künftig über die Wasserspiegelabsenkungen geregelt.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es wird gleichzeitig den künftigen Anforderungen angepasst.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 30.03.2023

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Regierungsdirektor

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag / Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de